

1982

Ausgegeben zu Bonn am 8. Januar 1982

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 81	Bekanntmachung der Protokolle zur sechsten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 und zur ersten Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1980	33
17. 12. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-irischen Abkommens über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen	41
18. 12. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-griechischen Vereinbarung über die Erstattung der Familienbeihilfen	42
18. 12. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal (OMVS) über Finanzielle Zusammenarbeit	42
18. 12. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal (OMVS) über Finanzielle Zusammenarbeit	44
28. 12. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit	45

Bekanntmachung der Protokolle zur sechsten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 und zur ersten Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1980

Vom 16. Dezember 1981

I.

Das Protokoll von 1981 zur sechsten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 (BGBl. 1973 II S. 177) – nach seinem Artikel 9 Abs. 1 – und

das Protokoll von 1981 zur ersten Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1980 (BGBl. 1981 II S. 516) – nach seinem Artikel IX Abs. 1 – sind für die

Bundesrepublik Deutschland am 30. Juli 1981 in Kraft getreten.

Erklärungen über die vorläufige Anwendung waren bereits am 14. Mai 1981 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika abgegeben worden. Die Ratifikationsurkunden wurden am 30. Juli 1981 hinterlegt.

II.

1. Das Protokoll zur sechsten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 ist nach seinem Artikel 9 Abs. 1 ferner in Kraft getreten für:

Ägypten	am	27. Juli 1981
Australien	am	1. Juli 1981
Barbados	am	1. Juli 1981
El Salvador	am	29. Juli 1981
Dänemark	am	1. Juli 1981
Indien	am	1. Juli 1981
Irak	am	8. September 1981
Kanada	am	1. Juli 1981
Kenia	am	8. Juli 1981
Korea, Republik	am	1. Juli 1981
Kuba	am	1. Juli 1981
Malta	am	7. Juli 1981

Mauritius	am	1. Juli 1981
Norwegen	am	1. Juli 1981
Pakistan	am	1. Juli 1981
Panama	am	1. Juli 1981
Peru	am	18. August 1981
Saudi-Arabien	am	1. Juli 1981
Schweden	am	1. Juli 1981
Schweiz	am	1. Juli 1981
Sowjetunion	am	1. Juli 1981
Südafrika	am	1. Juli 1981
Trinidad und Tobago	am	1. Juli 1981
Tunesien	am	20. Oktober 1981
Vatikanstadt	am	1. Juli 1981

Das Protokoll ist nach seinem Artikel 8 vorläufig in Kraft getreten für:

Algerien	am	1. Juli 1981
Argentinien	am	1. Juli 1981
Belgien	am	1. Juli 1981
Bolivien	am	1. Juli 1981
Brasilien	am	1. Juli 1981
Europäische Wirtschafts- gemeinschaft	am	1. Juli 1981
Finnland	am	1. Juli 1981
Frankreich	am	1. Juli 1981
Griechenland	am	1. Juli 1981
Guatemala	am	1. Juli 1981
Irland	am	1. Juli 1981
Italien	am	1. Juli 1981
Japan	am	1. Juli 1981

- mit der Erklärung, daß es das Übereinkommen im Rahmen seiner Gesetzgebung und seines Haushaltsrechts anwenden wird -

Luxemburg	am	1. Juli 1981
Marokko	am	2. Juli 1981
Niederlande	am	1. Juli 1981

(für das Königreich in Europa)

Nigeria	am	29. September 1981
Spanien	am	1. Juli 1981
Vereinigtes Königreich	am	1. Juli 1981

(Vogtei Guernsey, Insel Man, Belize, Bermuda, Britische Jungferninseln, Gibraltar, Hongkong, Montserrat, St. Helena und Nebengebiete)

Vereinigte Staaten	am	1. Juli 1981
--------------------	----	--------------

- mit der Erklärung, daß sie das Übereinkommen im Rahmen der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten und ihres Haushaltsrechts anwenden werden -

2. Das Protokoll zur ersten Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1980 ist nach seinem Artikel IX Abs. 1 am 1. Juli 1981 ferner in Kraft getreten für:

Australien
Dänemark
Kanada
Norwegen
Schweden
Schweiz

mit folgender Erklärung:

«L'approbation est donnée pour la première année (1. 7. 1981-30. 6. 1982), et pour la deuxième année (1. 7. 1982-30. 6. 1983) sous réserve que le parlement alloue le crédit de programme nécessaire pour la continuation de l'aide humanitaire internationale de la Confédération.»

(Übersetzung)

„Zustimmung wird erteilt für das 1. Jahr (1. 7. 1981-30. 6. 1982) und für das 2. Jahr (1. 7. 1982-30. 6. 1983) vorausgesetzt, das Parlament bewilligt die notwendigen Mittel, um das internationale humanitäre Hilfsprogramm des Bundes fortzusetzen.“

Das Protokoll ist nach seinem Artikel VII am 1. Juli 1981 vorläufig in Kraft getreten für:

Argentinien
Belgien
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Finnland
Frankreich
Griechenland
Irland
Italien
Japan

- mit der Erklärung, daß es das Übereinkommen im Rahmen seiner Gesetzgebung und seines Haushaltsrechts anwenden wird -

Luxemburg
Niederlande
(für das Königreich in Europa)

Spanien
Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten

- mit der Erklärung, daß sie das Übereinkommen im Rahmen der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten und ihres Haushaltsrechts anwenden werden -

Die Protokolle werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Dezember 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Protokolle von 1981
zur sechsten Verlängerung
des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971
und zur ersten Verlängerung
des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1980,
welche die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971 bilden**

**1981 Protocols
for the sixth extension
of the Wheat Trade Convention, 1971
and the first extension
of the Food Aid Convention, 1980,
constituting the International Wheat Agreement, 1971**

(Übersetzung)

Preamble

The Conference to establish the texts of the 1981 Protocols for the sixth extension of the Wheat Trade Convention, 1971 and the first extension of the Food Aid Convention, 1980, constituting the International Wheat Agreement, 1971

Considering that the International Wheat Agreement of 1949 was revised, renewed or extended in 1953, 1956, 1959, 1962, 1965, 1966, 1967, 1968, 1971, 1974, 1975, 1976, 1978 and 1979,

Considering that the International Wheat Agreement, 1971, consisting of two separate legal instruments – the Wheat Trade Convention, 1971, which was further extended by Protocol in 1979; and the Food Aid Convention, 1980 – will expire on 30 June 1981,

Has established the texts of the 1981 Protocols for the sixth extension of the Wheat Trade Convention, 1971 and for the first extension of the Food Aid Convention, 1980.

Präambel

Die Konferenz zur Herstellung der Wortlaute der Protokolle von 1981 zur sechsten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 und zur ersten Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1980, welche die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971 bilden –

in der Erwägung, daß das Internationale Weizen-Übereinkommen von 1949 in den Jahren 1953, 1956, 1959, 1962, 1965, 1966, 1967, 1968, 1971, 1974, 1975, 1976, 1978 und 1979 revidiert, erneuert oder verlängert wurde,

in der Erwägung, daß die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971, bestehend aus zwei getrennten rechtsförmlichen Urkunden – dem Weizenhandels-Übereinkommen von 1971, das 1979 durch Protokoll weiter verlängert wurde, und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1980 –, am 30. Juni 1981 außer Kraft treten wird –

hat die Wortlaute der Protokolle von 1981 zur sechsten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 und zur ersten Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1980 festgelegt.

**Protokoll von 1981
zur sechsten Verlängerung
des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971**

**1981 Protocol
for the sixth extension
of the Wheat Trade Convention, 1971**

(Übersetzung)

The Governments party to this Protocol,

Considering that the Wheat Trade Convention, 1971 (hereinafter referred to as "the Convention") of the International Wheat Agreement, 1971, which was further extended by Protocol in 1979, expires on 30 June 1981,

Have agreed as follows:

Article 1

**Extension, expiry and termination
of the Convention**

Subject to the provisions of Article 2 of this Protocol, the Convention shall continue in force between the parties to this Protocol until 30 June 1983 provided that, if a new international agreement covering wheat enters into force before 30 June 1983, this Protocol shall remain in force only until the date of entry into force of the new agreement.

Article 2

Inoperative provisions of the Convention

The following provisions of the Convention shall be deemed to be inoperative with effect from 1 July 1981:

- (a) paragraph (4) of Article 19;
- (b) Articles 22 to 26 inclusive;
- (c) paragraph (1) of Article 27;
- (d) Articles 29 to 31 inclusive.

Article 3

Definition

Any reference in this Protocol to a "Government" or "Governments" shall be construed as including a reference to the European Economic Community (hereinafter referred to as "the Community"). Accordingly, any reference in this Protocol to "signature" or to the "deposit of instruments of ratification, acceptance or approval" or "an instrument of accession" or "a declaration of provisional application" by a Government shall, in the case of the Community, be construed as including signature or declaration of provisional application on behalf of the Community by its competent authority and the deposit of the instrument required by the institutional procedures of the Community to be deposited for the conclusion of an international agreement.

Article 4

Finance

The initial contribution of any exporting or importing member acceding to this Protocol under paragraph (1) (b) of Article 7

Die Vertragsregierungen dieses Protokolls –

in der Erwägung, daß das Weizenhandels-Übereinkommen von 1971 (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971, das 1979 durch Protokoll weiter verlängert wurde, am 30. Juni 1981 außer Kraft tritt –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

**Verlängerung, Außerkrafttreten und Beendigung
des Übereinkommens**

Vorbehaltlich des Artikels 2 dieses Protokolls bleibt das Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien des Protokolls bis zum 30. Juni 1983 in Kraft; tritt jedoch vor dem 30. Juni 1983 ein neues internationales Übereinkommen über den Weizen in Kraft, so bleibt dieses Protokoll nur bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Übereinkommens in Kraft.

Artikel 2

Außer Kraft tretende Bestimmungen des Übereinkommens

Folgende Bestimmungen des Übereinkommens gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1981 als außer Kraft getreten:

- a) Artikel 19 Absatz 4;
- b) Artikel 22 bis 26;
- c) Artikel 27 Absatz 1;
- d) Artikel 29 bis 31.

Artikel 3

Begriffsbestimmung

Jede Bezugnahme in diesem Protokoll auf eine „Regierung“ oder „Regierungen“ gilt auch als Bezugnahme auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (im folgenden als „Gemeinschaft“ bezeichnet). Entsprechend gilt jede Bezugnahme in diesem Protokoll auf die „Unterzeichnung“, die „Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden“, eine „Beitrittsurkunde“ oder eine „Erklärung über die vorläufige Anwendung“ durch eine Regierung im Fall der Gemeinschaft auch als Bezugnahme auf die Unterzeichnung oder die Erklärung über die vorläufige Anwendung im Namen der Gemeinschaft durch deren zuständige Behörde sowie die Hinterlegung der nach den institutionellen Verfahren der Gemeinschaft zum Abschluß einer internationalen Übereinkunft zu hinterlegenden Urkunde.

Artikel 4

Finanzfragen

Den ersten Beitrag eines Ausfuhr- oder eines Einfuhrmitglieds, das diesem Protokoll nach seinem Artikel 7 Absatz 1

thereof, shall be assessed by the Council on the basis of the votes to be distributed to it and the period remaining in the current crop year, but the assessments made upon other exporting and importing members for the current crop year shall not be altered.

Article 5

Signature

This Protocol shall be open for signature in Washington from 24 March 1981 until and including 15 May 1981 by Governments of countries party to the Convention as further extended by the 1979 Protocol, or which are provisionally regarded as party to the Convention as further extended by the 1979 Protocol, on 6 March 1981, or which are members of the United Nations, of its specialized agencies or of the International Atomic Energy Agency, and are listed in Annex A or Annex B to the Convention.

Article 6

Ratification, acceptance or approval

This Protocol shall be subject to ratification, acceptance or approval by each signatory Government in accordance with its respective constitutional procedures. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Government of the United States of America not later than 30 June 1981, except that the Council may grant one or more extensions of time to any signatory Government that has not deposited its instrument of ratification, acceptance or approval by that date.

Article 7

Accession

(1) This Protocol shall be open for accession

- (a) until 30 June 1981 by the Government of any member listed in Annex A or B to the Convention as of that date, except that the Council may grant one or more extensions of time to any Government that has not deposited its instrument by that date, and
- (b) after 30 June 1981 by the Government of any member of the United Nations, of its specialized agencies or of the International Atomic Energy Agency, upon such conditions as the Council considers appropriate by not less than two thirds of the votes cast by exporting members and two thirds of the votes cast by importing members.

(2) Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Government of the United States of America.

(3) Where, for the purposes of the operation of the Convention and this Protocol, reference is made to members listed in Annex A or B to the Convention, any member the Government of which has acceded to the Convention on conditions prescribed by the Council, or to this Protocol in accordance with paragraph (1) (b) of this Article, shall be deemed to be listed in the appropriate Annex.

Article 8

Provisional application

Any signatory Government may deposit with the Government of the United States of America a declaration of provisional application of this Protocol. Any other Government eligible to sign this Protocol or whose application for accession is approved by the Council may also deposit with the Government of the United States of America a declaration of provisional application. Any Government depositing such a declar-

Buchstabe b beitrifft, setzt der Rat auf der Grundlage der diesem Mitglied zuzuteilenden Stimmenzahl und des für das laufende Erntejahr verbleibenden Zeitabschnitts fest, ohne jedoch die für das laufende Erntejahr für die anderen Ausfuhr- und Einfuhrmitglieder festgesetzten Beiträge zu ändern.

Artikel 5

Unterzeichnung

Dieses Protokoll liegt für die Regierungen der Staaten, die am 6. März 1981 Vertragsparteien des Übereinkommens in der durch das Protokoll von 1979 weiter verlängerten Fassung sind oder als vorläufige Vertragsparteien des Übereinkommens in der so verlängerten Fassung gelten oder die Mitglieder der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind und die in Anlage A oder Anlage B des Übereinkommens aufgeführt sind, vom 24. März 1981 bis zum 15. Mai 1981 in Washington zur Unterzeichnung auf.

Artikel 6

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch jede Unterzeichnerregierung nach Maßgabe ihrer verfassungsmäßigen Verfahren. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sind bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bis zum 30. Juni 1981 zu hinterlegen; jedoch kann der Rat einer Unterzeichnerregierung, die ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

Artikel 7

Beitritt

(1) Dieses Protokoll liegt wie folgt zum Beitritt auf:

- a) bis zum 30. Juni 1981 für die Regierung jedes Mitglieds, das zu diesem Zeitpunkt in Anlage A oder B des Übereinkommens aufgeführt ist; jedoch kann der Rat einer Regierung, die ihre Urkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren, sowie
- b) nach dem 30. Juni 1981 für die Regierung jedes Mitglieds der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation zu Bedingungen, die der Rat mit mindestens zwei Dritteln der von den Ausfuhrmitgliedern abgegebenen Stimmen und zwei Dritteln der von den Einfuhrmitgliedern abgegebenen Stimmen für angemessen erklärt.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

(3) Wird bei der Anwendung des Übereinkommens und des Protokolls auf Mitglieder Bezug genommen, die in Anlage A oder B des Übereinkommens aufgeführt sind, so gilt jedes Mitglied, dessen Regierung dem Übereinkommen unter den vom Rat vorgeschriebenen Bedingungen oder diesem Protokoll nach Absatz 1 Buchstabe b beigetreten ist, als in der entsprechenden Anlage aufgeführt.

Artikel 8

Vorläufige Anwendung

Jede Unterzeichnerregierung kann bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls hinterlegen. Jede andere Regierung, welche die Voraussetzungen für die Unterzeichnung dieses Protokolls erfüllt oder deren Beitrittsersuchen vom Rat genehmigt ist, kann ebenfalls bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vor-

ation shall provisionally apply this Protocol and be provisionally regarded as a party thereto.

Article 9
Entry into force

(1) This Protocol shall enter into force on 1 July 1981 if, by 30 June 1981, Governments representing exporting members which held at least 60 per cent of the votes set out in Annex A and representing importing members with held at least 50 per cent of the votes set out in Annex B, or would have held such votes on 30 June 1981 if they had been parties to the Convention on that date, have deposited instruments of ratification, acceptance, approval or accession, or declarations of provisional application, in accordance with Articles 6, 7 and 8 of this Protocol.

(2) If this Protocol does not enter into force in accordance with paragraph (1) of this Article, the Governments which have deposited instruments of ratification, acceptance, approval or accession, or declarations of provisional application, may decide by mutual consent that it shall enter into force among those Governments that have deposited instruments of ratification, acceptance, approval or accession, or declarations of provisional application.

Article 10
Notification by depositary Government

The Government of the United States of America as the depositary Government shall notify all signatory and acceding Governments of each signature, ratification, acceptance, approval, provisional application of, and accession to, this Protocol as well as of each notification and notice received under Article 27 of the Convention and each declaration and notification received under Article 28 of the Convention.

Article 11
Certified copy of the Protocol

As soon as possible after the entry into force of this Protocol, the depositary Government shall send a certified copy of this Protocol in the English, French, Russian and Spanish languages to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations. Any amendments to this Protocol shall likewise be communicated.

Article 12
Relationship of Preamble to Protocol

This Protocol includes the Preamble to the 1981 Protocols for the sixth extension of the Wheat Trade Convention, 1971 and for the first extension of the Food Aid Convention, 1980, constituting the International Wheat Agreement, 1971.

In witness whereof the undersigned, having been duly authorized to this effect by their respective Governments or authorities, have signed this Protocol on the dates appearing opposite their signatures.

The texts of this Protocol in the English, French, Russian and Spanish languages shall be equally authentic. The originals shall be deposited with the Government of the United States of America, which shall transmit certified copies thereof to each signatory and acceding party and to the Executive Secretary of the Council.

läufige Anwendung hinterlegen. Jede Regierung, die eine solche Erklärung hinterlegt, wendet dieses Protokoll vorläufig an und gilt als vorläufige Vertragspartei desselben.

Artikel 9
Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt am 1. Juli 1981 in Kraft, sofern bis zum 30. Juni 1981 Regierungen, die Ausführungsmitglieder vertreten, denen mindestens 60 v. H. der in Anlage A angegebenen Stimmen zustanden, und die Einfuhrmitglieder vertreten, denen mindestens 50 v. H. der in Anlage B angegebenen Stimmen zustanden oder denen diese Stimmen am 30. Juni 1981 zugestanden hätten, wenn sie zu jenem Zeitpunkt Vertragsparteien des Übereinkommens gewesen wären, Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung nach den Artikeln 6, 7 und 8 hinterlegt haben.

(2) Tritt dieses Protokoll nicht nach Absatz 1 in Kraft, so können die Regierungen, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben, in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, daß es zwischen den Regierungen in Kraft treten soll, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben.

Artikel 10
Notifikation durch die Verwahrregierung

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwahrregierung notifiziert allen Unterzeichnerregierungen und beitretenden Regierungen jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und jede vorläufige Anwendung dieses Protokolls und jeden Beitritt zu demselben sowie alle nach Artikel 27 des Übereinkommens eingegangenen Notifikationen und Anzeigen und alle nach Artikel 28 des Übereinkommens eingegangenen Erklärungen und Notifikationen.

Artikel 11
Beglaubigte Abschrift des Protokolls

Nach Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt die Verwahrregierung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen so bald wie möglich eine beglaubigte Abschrift des Protokolls in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache zur Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen. Änderungen dieses Protokolls werden ebenfalls übermittelt.

Artikel 12
Verhältnis der Präambel zum Protokoll

Die Präambel der Protokolle von 1981 zur sechsten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 und zur ersten Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1980, welche die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971 bilden, ist Bestandteil dieses Protokolls.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen oder Behörden hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll an dem jeweils neben ihrer Unterschrift vermerkten Tag unterschrieben.

Der englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Protokolls ist gleichermaßen verbindlich. Die Urschriften werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei, die das Protokoll unterzeichnet oder ihm beiträgt, sowie dem Exekutivsekretär des Rates beglaubigte Abschriften.

**Protokoll von 1981
zur ersten Verlängerung
des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1980**

**1981 Protocol
for the first extension
of the Food Aid Convention, 1980**

(Übersetzung)

The parties to this Protocol,

Considering that the Food Aid Convention, 1980 (hereinafter referred to as "the Convention") of the International Wheat Agreement, 1971 expires on 30 June 1981,

Have agreed as follows:

Article I

**Extension, expiry and termination
of the Convention**

Subject to the provisions of Article II of this Protocol, the Convention shall continue in force between the parties to this Protocol until 30 June 1983 provided that, if a new agreement covering food aid enters into force before 30 June 1983, this Protocol shall remain in force only until the date of entry into force of the new agreement.

Article II

Inoperative provisions of the Convention

The following provisions of the Convention shall be deemed to be inoperative with effect from 1 July 1981:

- (a) Article XII
- (b) Article XVII
- (c) paragraph (1) of Article XVIII.

Article III

International food aid

For the purposes of the operation of the Convention as extended by this Protocol, any member which has acceded to this Protocol pursuant to paragraph (2) of Article VIII of this Protocol shall be deemed to be listed in paragraph (3) of Article III of the Convention, together with its minimum contribution as determined under the relevant provisions of Article VIII of this Protocol.

Article IV

Signature

This Protocol shall be open for signature in Washington from 24 March 1981 until and including 15 May 1981 by the Governments referred to in paragraph (3) of Article III of the Convention.

Article V

Depositary

The Government of the United States of America shall be the depositary of this Protocol.

Die Vertragsparteien dieses Protokolls –

in der Erwägung, daß das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1980 (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971 am 30. Juni 1981 außer Kraft tritt –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

**Verlängerung, Außerkrafttreten und Beendigung
des Übereinkommens**

Vorbehaltlich des Artikels II dieses Protokolls bleibt das Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien des Protokolls bis zum 30. Juni 1983 in Kraft; tritt jedoch vor dem 30. Juni 1983 ein neues Übereinkommen über die Nahrungsmittelhilfe in Kraft, so bleibt dieses Protokoll nur bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Übereinkommens in Kraft.

Artikel II

Außer Kraft tretende Bestimmungen des Übereinkommens

Folgende Bestimmungen des Übereinkommens gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1981 als außer Kraft getreten:

- a) Artikel XII;
- b) Artikel XVII;
- c) Artikel XVIII Absatz 1.

Artikel III

Internationale Nahrungsmittelhilfe

Für die Anwendung des durch dieses Protokoll verlängerten Übereinkommens gilt jedes Mitglied, das dem Protokoll nach seinem Artikel VIII Absatz 2 beigetreten ist, zusammen mit seinem nach den einschlägigen Bestimmungen des Artikels VIII des Protokolls festgesetzten Mindestbeitrag als in Artikel III Absatz 3 des Übereinkommens aufgeführt.

Artikel IV

Unterzeichnung

Dieses Protokoll liegt für die in Artikel III Absatz 3 des Übereinkommens bezeichneten Regierungen vom 24. März 1981 bis zum 15. Mai 1981 in Washington zur Unterzeichnung auf.

Artikel V

Verwahrer

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ist Verwahrer dieses Protokolls.

Article VI**Ratification, acceptance or approval**

This Protocol shall be subject to ratification, acceptance or approval by each signatory Government in accordance with its constitutional procedures. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the depositary not later than 30 June 1981, except that the Food Aid Committee under the Convention (hereinafter referred to as "the Committee") may grant one or more extensions of time to any signatory Government that has not deposited its instrument of ratification, acceptance or approval by that date.

Article VII**Provisional application**

Any signatory Government may deposit with the depositary a declaration of provisional application of this Protocol. Any such Government shall provisionally apply this Protocol and be provisionally regarded as a party thereto.

Article VIII**Accession**

(1) This Protocol shall be open for accession by any Government referred to in paragraph (3) of Article III of the Convention that has not signed this Protocol. Instruments of accession shall be deposited with the depositary not later than 30 June 1981, except that the Committee may grant one or more extensions of time to any Government that has not deposited its instrument of accession by that date.

(2) Once this Protocol has entered into force in accordance with Article IX of this Protocol, it shall be open for accession by any Government other than those referred to in paragraph (3) of Article III of the Convention, upon such conditions as the Committee considers appropriate. Instruments of accession shall be deposited with the depositary.

(3) Any Government acceding to this Protocol under paragraph (1) or paragraph (2) of this Article may deposit with the depositary a declaration of provisional application of this Protocol pending the deposit of its instrument of accession. Any such Government shall provisionally apply this Protocol and be provisionally regarded as a party thereto.

Article IX**Entry into force**

(1) This Protocol shall enter into force on 1 July 1981, if by 30 June 1981 the Governments referred to in paragraph (3) of Article III of the Convention have deposited instruments of ratification, acceptance, approval or accession, or declarations of provisional application, and provided that the 1981 Protocol for the sixth extension of the Wheat Trade Convention, 1971, or a new Wheat Trade Convention replacing it, is in force.

(2) If this Protocol does not enter into force in accordance with paragraph (1) of this Article, the Governments which have deposited instruments of ratification, acceptance, approval or accession, or declarations of provisional application, may decide by unanimous consent that it shall enter into force among themselves provided that the 1981 Protocol for the sixth extension of the Wheat Trade Convention, 1971, or a new Wheat Trade Convention replacing it, is in force, or may take whatever other action they consider the situation requires.

Article X**Duration**

This Protocol shall remain in force until and including 30 June 1983, provided that the 1981 Protocol for the sixth ex-

Artikel VI**Ratifikation, Annahme oder Genehmigung**

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch jede Unterzeichnerregierung nach Maßgabe ihrer verfassungsmäßigen Verfahren. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sind beim Verwahrer bis zum 30. Juni 1981 zu hinterlegen; jedoch kann der aufgrund des Übereinkommens eingesetzte Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß (im folgenden als „Ausschuß“ bezeichnet) einer Unterzeichnerregierung, die ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

Artikel VII**Vorläufige Anwendung**

Jede Unterzeichnerregierung kann beim Verwahrer eine Erklärung über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls hinterlegen. Jede derartige Regierung wendet das Protokoll vorläufig an und gilt als vorläufige Vertragspartei desselben.

Artikel VIII**Beitritt**

(1) Dieses Protokoll liegt für jede in Artikel III Absatz 3 des Übereinkommens bezeichnete Regierung, die das Protokoll nicht unterzeichnet hat, zum Beitritt auf. Die Beitrittsurkunden sind beim Verwahrer bis zum 30. Juni 1981 zu hinterlegen; jedoch kann der Ausschuß einer Regierung, die ihre Beitrittsurkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

(2) Sobald dieses Protokoll nach seinem Artikel IX in Kraft getreten ist, liegt es für jede Regierung mit Ausnahme der in Artikel III Absatz 3 des Übereinkommens bezeichneten Regierungen zu Bedingungen zum Beitritt auf, die der Ausschuß für angemessen erklärt. Die Beitrittsurkunden sind beim Verwahrer zu hinterlegen.

(3) Jede Regierung, die diesem Protokoll nach Absatz 1 oder 2 beitrifft, kann beim Verwahrer bis zur Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Protokolls hinterlegen. Jede derartige Regierung wendet das Protokoll vorläufig an und gilt als vorläufige Vertragspartei desselben.

Artikel IX**Inkrafttreten**

(1) Dieses Protokoll tritt am 1. Juli 1981 in Kraft, sofern die in Artikel III Absatz 3 des Übereinkommens bezeichneten Regierungen bis zum 30. Juni 1981 Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben und sofern das Protokoll von 1981 zur sechsten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 oder ein neues Weizenhandels-Übereinkommen, das an seine Stelle tritt, in Kraft ist.

(2) Tritt dieses Protokoll nicht nach Absatz 1 in Kraft, so können die Regierungen, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben, einstimmig beschließen, daß es zwischen ihnen in Kraft treten soll, sofern das Protokoll von 1981 zur sechsten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 oder ein neues Weizenhandels-Übereinkommen, das an seine Stelle tritt, in Kraft ist, oder sie können andere Schritte unternehmen, die sie aufgrund der Lage für erforderlich halten.

Artikel X**Geltungsdauer**

Dieses Protokoll bleibt bis zum 30. Juni 1983 in Kraft, sofern das Protokoll von 1981 zur sechsten Verlängerung des

tension of the Wheat Trade Convention, 1971, or a new Wheat Trade Convention replacing it, remains in force until and including that date.

Article XI

Authentic texts

The texts of this Protocol in the English, French, Russian and Spanish languages shall all be equally authentic. The originals shall be deposited in the archives of the depositary, which shall transmit certified copies thereof to each signatory and acceding Government.

Article XII

Relationship of Preamble to Protocol

This Protocol includes the Preamble to the 1981 Protocols for the sixth extension of the International Wheat Agreement, 1971.

In witness whereof the undersigned, having been duly authorized to this effect by their respective Governments or authorities, have signed this Protocol on the dates appearing opposite their signatures.

Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 oder ein neues Weizenhandels-Übereinkommen, das an seine Stelle tritt, bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft bleibt.

Artikel XI

Verbindlicher Wortlaut

Der englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Protokolls ist gleichermaßen verbindlich. Die Urschriften werden im Archiv des Verwahrers hinterlegt; dieser übermittelt jeder Unterzeichnerregierung und jeder beitretenden Regierung beglaubigte Abschriften.

Artikel XII

Verhältnis der Präambel zum Protokoll

Die Präambel der Protokolle von 1981 zur sechsten Verlängerung der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971 ist Bestandteil dieses Protokolls.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen oder Behörden hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll an dem jeweils neben ihrer Unterschrift vermerkten Tag unterschrieben.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-irischen Abkommens
über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen
bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit,
der Leistungen an Arbeitslose
sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen**

Vom 17. Dezember 1981

Nach Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Oktober 1981 zu dem Abkommen vom 20. März 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Irlands über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen (BGBl. 1981 II S. 931) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 5 Abs. 1

am 30. November 1981

in Kraft getreten ist.

Am selben Tage ist das Abkommen vom 20. März 1981 nach seinem Artikel 4 rückwirkend ab 1. April 1973 in Kraft getreten.

Bonn, den 17. Dezember 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der deutsch-griechischen Vereinbarung
über die Erstattung der Familienbeihilfen**

Vom 18. Dezember 1981

Nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Mai 1981 zu der Vereinbarung vom 11. Mai 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Griechenland über die Erstattung der Familienbeihilfen (BGBl. 1981 II S. 202) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 3 Abs. 1

am 30. August 1981

in Kraft getreten ist.

Am selben Tage ist die Vereinbarung vom 11. Mai 1981 nach ihrem Artikel 6 rückwirkend ab 1. Januar 1981 in Kraft getreten.

Bonn, den 18. Dezember 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal (OMVS)
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Dezember 1981

In Dakar ist am 13. Oktober 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal (OMVS) über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7 mit Wirkung vom

13. Oktober 1976

in Kraft getreten, nachdem der Ministerrat der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal am 27. März 1981 das Abkommen ratifiziert hat.

Bonn, den 18. Dezember 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Organisation pour la Mise
en Valeur du Fleuve Sénégal,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Senegaltales beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Mitfinanzierung der Studien zum Bau des Manantali-Staudammes sowie zur Schiffbarmachung des Senegallflusses ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt vierzehn Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 4

Das Darlehen wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Partnerstaaten der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Erfüllung der Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des abzuschließenden Darlehensvertrags gesamtschuldnerisch garantieren, daß sie die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in ihrem Gebiet erhoben werden, freistellen und daß sie bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen und keine Maßnahmen treffen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilen. Einzelheiten regeln die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Partnerstaaten der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal gesondert zu schließenden Verträge.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderliche Zustimmung des Ministerrats der OMVS vorliegt.

Geschehen zu Dakar am dreizehnten Oktober 1976 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und in französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
A. Török

Für die Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal
Mamadou A. AW.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal (OMVS)
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Dezember 1981

In Dakar ist am 2. Oktober 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal (OMVS) über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8 mit Wirkung vom

2. Oktober 1979

in Kraft getreten, nachdem der Ministerrat der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal am 27. März 1981 das Abkommen ratifiziert hat.

Bonn, den 18. Dezember 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Organisation pour la Mise
und Valeur du Fleuve Sénégal,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Senegaltales beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Mitfinanzierung des Staudammes Manantali,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zur Höhe von 40 Millionen DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Damit erhöht sich der Gesamtbetrag der bisher zugesagten Darlehen auf insgesamt 166 Millionen DM (in Worten: einhundertsechundsechzig Millionen Deutsche Mark).

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 4

Das Darlehen wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Mitgliedstaaten der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des abzuschließenden Darlehensvertrages gesamtschuldnerisch garantieren, daß sie die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in ihrem Gebiet erhoben werden, freistellen und daß sie bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen und keine Maßnahmen treffen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilen. Einzelheiten regeln die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Mitgliedstaaten der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal zu schließenden Verträge.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszu-

schreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderliche Zustimmung des Ministerrates der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal vorliegt.

Geschehen zu Dakar am 2. Oktober 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
A. Török

Für die Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal
Mamadou A. AW.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Uganda
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. Dezember 1981

In Kampala ist am 26. November 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 5

am 26. November 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Dezember 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Uganda –

im Hinblick auf die Entschließung 165 (S-IX) vom 11. März 1978 des Rates der VN-Konferenz für Handel und Entwicklung, in der die Industrieländer ihre Bereitschaft erklären, die Konditionen für noch ausstehende öffentliche Entwicklungshilfekredite an ärmere Entwicklungsländer, insbesondere an am wenigsten entwickelte Länder, den heute üblichen weicheren Konditionen anzupassen oder andere gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uganda,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Uganda beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es, die auf der Grundlage der in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführten Regierungsabkommen von der Regierung Ugandas mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, geschlossenen, ebenfalls in der Anlage aufgeführten Darlehensverträge über insgesamt 76 790 000,- DM (in Worten: sechsundsiebzig Millionen siebenhundertneunzigtausend Deutsche Mark) dahingehend zu ändern, daß

- a) die der Regierung der Republik Uganda gewährten Darlehen mit Wirkung vom 31. Dezember 1978 in Zuschüsse umgewandelt werden und damit die ab diesem Zeitpunkt fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus diesen Darlehensverträgen erlassen werden,
- b) Zusageprovisionen auf nicht ausgezahlte Beträge aus diesen Darlehensverträgen ab 1. Juli 1978 nicht mehr berechnet werden.

(2) Aufgrund von Absatz 1 wird – vorbehaltlich der gemäß Artikel 3 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge – auf Rückzahlungen von insgesamt 60 107 000,- DM (in Worten: sechzig Millionen einhundsiebentausend Deutsche Mark) zuzüglich Zinsen und Zusageprovision verzichtet.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat der Regierung der Republik Uganda ermöglicht, anstelle der

- a) mit Regierungsabkommen vom 15. Januar 1969 und mit Note vom 19. Dezember 1974
- b) durch Schreiben der Ostafrikanischen Gemeinschaft vom 29. September 1977 (wegen Bilateralisierung)

zugesagten Darlehen im Gesamtbetrag von 7 012 523, 52 DM (in Worten: sieben Millionen zwölftausendfünfhundertdreiundzwanzig Deutsche Mark) nunmehr Finanzierungsbeiträge als Zuschüsse von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten.

(2) Im übrigen gelten alle Bestimmungen der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Regierungsabkommen sinngemäß weiter. Über die Finanzierungsbeiträge gemäß Absatz 1 Buchstabe b bedarf es noch des Abschlusses von gesonderten Regierungsvereinbarungen.

Artikel 3

Weitere Einzelheiten werden in gesonderten zwischen der Regierung der Republik Uganda und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträgen geregelt, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Uganda innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kampala am 26. November 1981 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rolf Enders

Für die Regierung der Republik Uganda
Wilson Okwenje

Anlage
gemäß Artikel 1 des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit

Unter Artikel 1 fallen:

- die Regierungsabkommen vom 23. September 1964
vom 19. Oktober 1967
vom 6. März 1974
vom 20. November 1974

 - die Darlehensverträge vom 3. Dezember 1965
vom 26. Oktober 1967
vom 6. Juni 1972
vom 30. Dezember 1974
-

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 87 bis 89.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Absgeschlossen am 31. Dezember 1981

**Neuaufgabe
erscheint demnächst!**

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz